

Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
- Ortspolizeibehörde -
Landkreis Karlsruhe

**Polzeiverordnung zum Verbot des Mitführens, des Verzehrs sowie des Verkaufs
alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich der Nikolausparty in der
Bruchbühlhalle am 03.12.2022**

Aufgrund von § 10 i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 18 des Polizeigesetzes (PolG) i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zul. geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) erlässt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Anlässlich der in der Nacht vom 03.12. auf 04.12.2022 in der Bruchbühlhalle in Karlsdorf-Neuthard stattfindenden Nikolausparty wird das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen sowie der Verkauf alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit und aus Kraftfahrzeugen heraus innerhalb des folgenden umgrenzten Bereiches untersagt:

OT Neuthard:

Pfinzstraße, Waldstraße, Hauptstraße, Bruchbühlweg.

Das Verbot gilt für die genannten Straßenzüge sowie alle im Verbotsbereich liegenden öffentlichen Wege, Plätze und Spiel- und Bolzplätze. Ausgenommen von diesem Verbot sind die nach §§ 2 und 12 des Gaststättengesetzes konzessionierten Flächen. Die angeschlossene Skizze mit dem räumlichen Geltungsbereich (§ 1) ist Bestandteil der Polizeiverordnung.

§ 2
Geltungsdauer

Das Verbot gilt vom Samstag, den 03.12.2022, ab 17.00 Uhr bis Sonntag, den 04.12.2022, um 6.00 Uhr.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Verbot des Mitführens, des Verzehrs sowie des Verkaufs alkoholischer Getränke gemäß § 1 (Räumlicher Geltungsbereich) können gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des PolG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Polizeiverordnung tritt am 03.12.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 04.12.2022 außer Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 30.11.2022

Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard
- Ortspolizeibehörde –

gez. Sven Weigt, Bürgermeister